



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Achtung: Korrektur zum Beitrag „Informationspflichten nach der ODR-Verordnung“!
- ↓ Pensionsrückstellungen: Änderungsantrag in der Beratung
- ↓ Kabinett legt Entwurf eines Ersten Finanzmarktnovellierungs-gesetzes (1. FimanoG) vor
- ↓ BVerfG: Juristische Personen können auch künftig nicht als Insolvenzverwalter tätig werden

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Novellierte VOB/A bekannt gemacht
- ↓ Entwurf Rechtsverordnung zum Geltungsbereich des IT-Sicherheitsgesetzes

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU-Kommission konsultiert zu Leitlinien zur CSR-Berichterstattung
- ↓ EU führt Konsultation zur Unterrichtung über Arbeitsbedingungen durch
- ↓ Europäische Kommission veröffentlicht Roadmap zum Geoblocking
- ↓ EUGH: Klagebefugnis des Lizenznehmers besteht unabhängig von der Eintragung ins Markenregister
- ↓ Neue Übereinkunft zum Datentransfer in die USA

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Newsletter "Arbeitsrecht"
- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

Achtung: Korrektur zum Beitrag „Informationspflichten nach der ODR-Verordnung“!

In unserem letzten Newsletter wurde irrtümlich eine falsche Umsetzungsfrist bis April 2017 angegeben. Die korrigierte Meldung lautet wie folgt:

Ab dem 09.01.2016 gelten für Online-Händler neue Informationspflichten. Diese ergeben sich aus der EU-Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung), die im engen Zusammenhang mit der ADR-Richtlinie steht, deren Umsetzung ins deutsche Recht im Dezember 2015 beschlossen wurde. Wenn sich das Unternehmen verpflichtet hat oder verpflichtet ist, eine nationale Schlichtungsstelle zu nutzen, muss außerdem in den AGB auf die Existenz der europäischen OS-Plattform und die Möglichkeit, diese für die Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen, hingewiesen werden. Diese Informationspflicht gilt frühestens ab April 2016 erfolgen.

Einen guten Überblick über die verschiedenen Informationspflichten bietet das Merkblatt von Trusted Shops: <http://shop.trustedshops.com/de/rechtstipps/tipp-der-woche-link-auf-eu-online-schlichtungs-plattform-ab-9.1.2016>

Pensionsrückstellungen: Änderungsantrag in der Beratung

Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (BT-Drs. 18/5922, 18/6286) schlägt Änderungen im HGB zu den Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen vor. Der in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB enthaltene Bezugszeitraum zur Ermittlung des verwendeten Abzinsungssatzes soll von sieben auf 10 Jahre verlängert werden – ausschließlich für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen; für sonstige langfristige Rückstellungen soll weiterhin ein Bezugszeitraum für den Abzinsungssatz von sieben Jahren gelten. In jedem Geschäftsjahr soll der

Unterschiedsbetrag aus den Abzinsungen mit einem Bezugszeitraum von sieben und von 10 Jahren ermittelt und in den Anhang oder als Angabe unter der Bilanz aufgenommen werden. Für die Differenz soll zudem eine Ausschüttungssperre gelten. Die geplanten Änderungen sollen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden, gelten (Jahres- und Konzernabschlüsse). Ein Wahlrecht soll auch die Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden, ermöglichen. Bei Ausübung des Wahlrechts sollen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften entsprechende Angaben im Anhang vornehmen.

Kabinett legt Entwurf eines Ersten Finanzmarktnovellierungs-gesetzes (1. FimanoG) vor

Im Gesetzesentwurf enthalten ist die Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2014/57/EU), die Eingliederung der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) sowie der EU-Verordnung über Zentralverwahrer (Verordnung (EU) Nr. 909/2014) und der EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO/Verordnung (EU) Nr.1286/2014) in das deutsche Recht. Das Artikelgesetz enthält Änderungen im Wertpapierhandels-, Kreditwesen-, Börsen-, Versicherungsaufsichts-, Vermögensanlagen-, Finanzdienstleistungsaufsichts-, Depot- und Kleinanlegerschutzgesetz, im Kapitalanlagegesetzbuch, in der Gewerbeordnung sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz. Artikel 16 sieht ein gestuftes Inkrafttreten vor, teilweise nach Verkündung des Gesetzes, zum 02.07.2016, 31.12.2016 oder verknüpft mit technischen Regulierungsstandards.

BVerfG: Juristische Personen können auch künftig nicht als Insolvenzverwalter tätig werden

Das ist der Kernsatz des Beschlusses des BVerfG vom 12.01.2016 (1 BvR 3102/13). Die Regelung, dass nur natürliche Personen als Insolvenzverwalter infrage kommen, greife zwar erheblich in die Berufsfreiheit ein, heißt es in dem veröffentlichten Beschluss. Die Richter stellen dem aber den hohen Wert eines geordneten Insolvenzverfahrens entgegen. Das liege nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern sei z. B. auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen wichtig. Dafür sei es unerlässlich, dass das Gericht eine vertrauenswürdige und qualifizierte Person auswähle. Fehlentscheidungen könnten Menschen in ihrer Existenz gefährden.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Novellierte VOB/A bekannt gemacht

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) hat die VOB/A 1. und 2. Teil aufgrund der Umsetzung des EU-Vergabepaktes novelliert. Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger (Veröffentlicht am 19.01.2016, BAnz AT 19.01.2016 B3). Der 1. Teil der VOB/A wird in den nächsten Monaten umfassend novelliert werden.

Entwurf Rechtsverordnung zum Geltungsbereich des IT-Sicherheitsgesetzes

Das Bundesinnenministerium hat für die Sektoren Energie, Wasser, Informationstechnik und Telekommunikation sowie Ernährung in dem Entwurf einer BSI-Kritisverordnung diejenigen Infrastrukturbestandteile definiert, die als kritisch angesehen werden. IT-Sicherheitsvorfälle in diesen Bereichen sind künftig meldepflichtig. Für die betroffenen Branchen werden relevante Anlagekategorien definiert und mit Schwellenwerten versehen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU-Kommission konsultiert zu Leitlinien zur CSR-Berichterstattung

Die Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen verpflichtet große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern, eine Erklärung über nicht finanzielle Informationen in den Lagebericht aufzunehmen. Die Umsetzung dieser EU-Vorgaben in nationales Recht steht noch aus.

Die Richtlinie ermächtigt die EU-Kommission, unverbindliche Leitlinien zu entwickeln, die als Orientierungshilfe für die Berichterstattung dienen sollen. Zu diesen Leitlinien, die bis zum 06.12.2016 entwickelt und veröffentlicht werden sollen, hat die EU-Kommission eine Konsultation eröffnet. Die Online-Konsultation läuft bis zum 15.04.2016 und steht aktuell auf Englisch zur

Verfügung.

EU führt Konsultation zur Unterrichtung über Arbeitsbedingungen durch

Die Richtlinie 91/533/EWG („Richtlinie über die schriftliche Erklärung“) legt die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen fest. In Deutschland wurde diese Richtlinie durch das Nachweisgesetz umgesetzt. Die EU-Kommission führt derzeit eine Konsultation zur Bewertung der Richtlinie durch. Kernpunkt der Richtlinie ist das Recht des Arbeitnehmers, über die wesentlichen Punkte seines Arbeitsverhältnisses oder seiner Arbeitsbedingungen schriftlich informiert zu werden. Ziel ist es, Arbeitnehmer besser zu schützen, Unsicherheiten zu vermeiden und einen transparenten Arbeitsmarkt zu schaffen. Die Richtlinie aus dem Jahr 1991 wird nun von der EU-Kommission überprüft. Es soll unter anderem festgestellt werden, welchen Nutzen die Richtlinie hat und was verbessert werden kann. Zudem möchte die Kommission feststellen, ob die mangelnde Einheitlichkeit des Arbeitnehmerbegriffs in den Mitgliedstaaten zu Problemen führt. Besonderes Augenmerk wird dazu auf die neuen Beschäftigungsformen, wie z. B. Telearbeit, Arbeitnehmer-Sharing oder Leiharbeit gerichtet. Die Online-Umfrage läuft bis zum 20.04.2016. Sie ist zu finden unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=699&consultId=18&visib=0&furtherConsult=yes>

Europäische Kommission veröffentlicht Roadmap zum Geoblocking

Die Europäische Kommission hat eine Roadmap veröffentlicht, in der sie ihre aus der Strategie zum Digitalen Binnenmarkt bekannten Vorschläge zur Abschaffung des „ungerechtfertigten Geoblocking“ ausführt. Geoblocking ist eine technische Maßnahme, mit der die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Einkaufs für Verbraucher an einem bestimmten Standort unterbunden wird. Was mit „ungerechtfertigtem“ Geoblocking gemeint ist, ist aktuell nicht klar, könnte aber laut Roadmap mithilfe einer „black list“ der nicht zulässigen bzw. einer „white list“ der zulässigen Rechtfertigungsgründe definiert werden.

Die Roadmap stellt die aktuelle Rechtslage sowie verschiedene Optionen dar, mit denen das Problem des ungerechtfertigten Geoblocking bewältigt werden kann:

- Unter Beibehaltung des status quo könnten Dienstleister nach wie vor den Zugang zu ihren Onlinediensten blockieren.
- Eine Verbesserung der Implementierung und Durchsetzung des bestehenden Rechtsrahmens ist aus Sicht der Kommission ungenügend. Insbesondere würde den Verbrauchern weiterhin kein eigenes durchsetzbares Recht gegen Geoblocking-Praktiken zur Verfügung stehen. Eine EU-weite, einheitliche Durchsetzung wäre nicht gewährleistet, da die Umsetzung der einschlägigen Richtlinien den Mitgliedstaaten obliegt.
- Schließlich schlägt die Kommission fünf Optionen für die Zukunft vor: Diese reichen von der Erhöhung der Transparenz für Verbraucher über das Verbot, den Zugang zu Internetseiten zu blockieren oder den Nutzer auf eine andere Website umzuleiten, bis hin zu einem umfassenden Verbot von Geoblocking und anderer Formen von Diskriminierung. Die verschiedenen Optionen sollen sowohl einzeln als auch gemeinschaftlich verwirklicht werden können. Alle fünf Ansätze bergen für betroffene Unternehmen höheren Aufwand und Bürokratie, können in die Vertragsfreiheit eingreifen und gerade für KMUs und Start Ups Probleme bereiten.

Die Kommission will in verschiedenen Workshops mit Wirtschaft, Verbrauchern und Wissenschaft weitere Informationen sammeln, um ihre Strategie fortzuentwickeln. Geoblocking, das aufgrund von Copyright und Lizenzverträgen erfolgt, ist Gegenstand einer gesonderten Initiative und betrifft die Portabilität von Inhalten.

EUGH: Klagebefugnis des Lizenznehmers besteht unabhängig von der Eintragung ins Markenregister

Der EuGH hat mit Urteil vom 04.02.2016 (C-163/15) entschieden, dass Art. 23 Abs. 1 S. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung Nr. 207/2009 dahin auszulegen ist, dass der Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung der für ihn lizenzierten Gemeinschaftsmarke geltend machen kann, obwohl die Lizenz nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen worden ist.

Die Frage war dem EuGH vom OLG Düsseldorf wegen der Benutzung der Marke „Arktis“ für Bettdecken vorgelegt worden. Durch Lizenzvertrag war die Klägerin verpflichtet, im eigenen Namen Rechte wegen der Verletzung der Markenrechte der Lizenzgeberin geltend zu machen, ohne dass eine Eintragung der Lizenz ins Markenregister erfolgt war. Art. 23, der eine Registereintragung voraussetzt, regelt nur die Wirkung bestimmter Rechtshandlungen gegenüber Dritten, die Rechte an der Gemeinschaftsmarke hätten. Nach Art. 22 sei das Recht des Lizenznehmers, ein Verfahren wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke anhängig zu machen, jedoch nur von der Zustimmung des Inhabers der Marke abhängig. Dies war im entschiedenen Fall u. a. Inhalt der Lizenzvereinbarung.

Neue Übereinkunft zum Datentransfer in die USA

Nachdem der EuGH das Safe-Harbor-Abkommen als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung in die USA für unzulässig erklärt hatte, bestand hohe Rechtsunsicherheit darüber, wie ein gerechtfertigter Datentransfer durch die Unternehmen in der EU durchgeführt werden konnte. Nun ist ein Ersatz für Safe Harbor in Sicht: privacy shield. Die Verhandlungen dazu sind weitgehend abgeschlossen.

In seiner Entscheidung vom 06.10.2015 (Rechtssache C-362/14) hatte der EuGH das Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA als Rechtsgrundlage für einen Datentransfer personenbezogener Daten von europäischen Unternehmen an US-amerikanische Unternehmen für ungültig erklärt.

Seine wesentlichen Argumente zum Fehlen eines angemessenen Datenschutzniveaus stützten sich darauf, dass in den USA kein innerstaatlich vergleichbares Datenschutzniveau gewährleistet sei, wie der umfassende Zugriff geheimdienstlicher Institutionen in den USA zeige. Denn das Safe-Harbor-Abkommen verpflichtete nur die sich ihm unterwerfenden Unternehmen, nicht aber amerikanische Behörden. Im Gegenteil: Öffentliche Interessen hätten Vorrang vor den Rechten der betroffenen EU-Bürger. Diese hätten zudem keinerlei Möglichkeiten, gegen diese staatlichen Eingriffe vorzugehen bzw. die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten durchzusetzen. Darüber hinaus fehle es den Zugriffsmöglichkeiten US-staatlicher Stellen auf Daten von EU-Bürgern an Einschränkungen auf das erforderliche Maß. Eine Angemessenheitsentscheidung, wie es das Safe-Harbor-Abkommen darstellen sollte, müsse zudem regelmäßig auf seine Gültigkeit überprüft werden.

Die neue Vereinbarung, das so genannte „Privacy Shield“ ist zunächst eine politische Absichtserklärung. Sie beinhaltet enge Kontrollen derjenigen Unternehmen, die personenbezogene Daten in die USA transferieren. Falls dabei Verstöße festgestellt werden, kann die Übermittlung untersagt werden. Die amerikanische Regierung sagt zu, den unbeschränkten Zugriff staatlicher Stellen auf Daten einzuschränken. Der einzelne EU-Bürger kann sich bei Bedarf an einen Ombudsmann wenden. Das Abkommen soll jährlich überprüft werden.

Ob es tatsächlich ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen ist oder nur eine politische Einigung, ist momentan noch nicht klar. Die Unternehmen benötigen aber Rechtssicherheit für den Datentransfer in die USA. Allerdings ist zu vermuten, dass auch die neue Vereinbarung vom EuGH auf ihre Zulässigkeit überprüft werden wird.

Der Abschluss des Abkommens wird noch ca. drei Monate dauern. Das von den europäischen Datenschützern verabredete Moratorium soll bis dahin weiter gelten. Ob die deutschen Datenschutzaufsichten sich daran halten, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Zusätzliche Newsletter

Newsletter "Arbeitsrecht"

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/privates-wirtschaftsrecht/arbets-und-sozialrecht/service/arbetsrecht-archiv>

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>